

3100 E – 1. 8 - 17

**Das Präsidium
des Amtsgerichts Lüdenscheid**

Lüdenscheid, 26.04.2019

Beschluss

Aus Anlass der Abordnung von Richterin Gilsbach zu 0,4 an das Amtsgericht Plettenberg wird der Geschäftsverteilungsplan ab dem 29.04.2019 wie folgt geändert:

Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Lüdenscheid

- Richter - ab dem 29.04.2019

Inhalt

A. Dezernate	2
Richter am Amtsgericht Dr. Berlin	2
Richter am Amtsgericht Arnold	2
Richter am Amtsgericht Kabus	3
Richter am Amtsgericht Peters	4
Richter am Amtsgericht Wirsik	4
Richterin am Amtsgericht Thies	5
Richter am Amtsgericht Pütz	6
Richter am Amtsgericht Dünnebacke	6
Richter am Amtsgericht Kirchhoff	7
Richter am Amtsgericht Lumberg	7
Richter am Amtsgericht Lyra	8
Richterin Busold	9
Richterin Gilsbach	9
Richter Adler	9
N. N.	10
B. Vertretung	11
Richter am Amtsgericht Dr. Berlin	11
Richter am Amtsgericht Arnold	11
Richter am Amtsgericht Kabus	11
Richter am Amtsgericht Peters	11
Richter am Amtsgericht Wirsik	12
Richterin am Amtsgericht Thies	12
Richter am Amtsgericht Pütz	12
Richter am Amtsgericht Dünnebacke	12
Richter am Amtsgericht Kirchhoff	12
Richter am Amtsgericht Lumberg	13
Richter am Amtsgericht Lyra	13
Richterin Busold	13
Richterin Gilsbach	13
Richter Adler	13
N. N.	14
C. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung	14
Verteilung der Zivilsachen	14
Verteilung der Familiensachen	19
Verteilung der Bußgeldsachen (§ 68 OWiG)	23
Verteilung der OWi-Sachen nach dem OWi-Register (§ 18 Nr. 1 Aktenordnung)	26
Verteilung der Strafrichtersachen (Ds und Cs)	26
Weitere Regelungen	29
D. Eildienst	31
E. Güterichter	32
F. Zweifelsfälle	32

A. Dezernate

I.

Richter am Amtsgericht Dr. Berlin

(mit Justizverwaltungssachen befasst)

II.

Richter am Amtsgericht Arnold

1.

Jugendschöffengericht einschließlich der Vollstreckung

2.

Jugendrichtersachen (Cs, Ds) mit den Buchstaben A bis O

3.

Vorsitz des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen

4.

Strafrichtersachen (Cs, Ds) nach der Vorschaltliste

5.

a) Haftsachen anlässlich von Vorführungen,

b) Abschiebehaftsachen anlässlich von Vorführungen,

c) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO) anlässlich von Vorführungen,

d) nicht aufschiebbare sonstige Gs-Sachen,

e) nicht aufschiebbare Entscheidungen nach dem Polizeigesetz

jeweils an jedem **Mittwoch** - insoweit auch als Jugendrichter -

6.

Gs-Sachen im Übrigen einschließlich Haftbefehlsanträgen außerhalb von Vorführungen mit den Buchstaben P bis Z - insoweit auch als Jugendrichter –

Sitzungssäle: Montag, Saal 125

Mittwoch, Saal 125

III.**Richter am Amtsgericht Kabus**

1.

Schöffengericht mit den Buchstaben K bis Z

2.

Vorsitz des Schöffenwahlausschusses und Auslosung der Schöffen

3.

Jugendrichtersachen (Cs, Ds) mit den Buchstaben P bis Z

4.

Strafrichtersachen (Cs, Ds) nach der Vorschaltliste

5.

a) Haftsachen anlässlich von Vorführungen,

b) Abschiebehaftsachen anlässlich von Vorführungen,

c) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO) anlässlich von Vorführungen,

d) nicht aufschiebbare sonstige Gs-Sachen,

e) nicht aufschiebbare Entscheidungen nach dem Polizeigesetz

jeweils an jedem **Donnerstag** - insoweit auch als Jugendrichter -

6.

Gs-Sachen im Übrigen einschließlich Haftbefehlsanträgen außerhalb von Vorführungen mit den Buchstaben I bis O - insoweit auch als Jugendrichter –

7.

Schöffengerichtsverfahren aus dem Dezernat Lyra, die durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen der zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist

Sitzungssäle: Dienstag, Saal 125

Donnerstag, Saal E 29

Freitag, Saal 125

IV.**Richter am Amtsgericht Peters**

1.

Zivilsachen (Abt. 96) nach der Vorschaltliste

2.

Bußgeldsachen (§ 68 OWiG)

und OWi-Sachen nach dem OWi-Register (§ 18 Nr. 1 Aktenordnung)

nach der Vorschaltliste

- jeweils auch als Jugendrichter –

3.

a) Haftsachen anlässlich von Vorführungen,

b) Abschiebehaftsachen anlässlich von Vorführungen,

c) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO) anlässlich von Vorführungen,

d) nicht aufschiebbare sonstige Gs-Sachen,

e) nicht aufschiebbare Entscheidungen nach dem Polizeigesetz

jeweils an jedem **Freitag** - insoweit auch als Jugendrichter –

Sitzungssäle: Mittwoch, Saal E 29

Freitag, Saal 127

V.**Richter am Amtsgericht Wirsik**

1.

Familiensachen ohne Abstammungs- und Adoptionssachen

nach der Vorschaltliste

2.

Abstammungssachen

3.

Landwirtschaftssachen

4.

Konkurs- und Vergleichssachen (N, VN)

Sitzungssäle: Mittwoch, Saal 127

 Donnerstag, Saal 122

VI.

Richterin am Amtsgericht Thies

1.

Familien­sachen ohne Abstammungs- und Adoptionssachen
nach der Vorschaltliste

2.

die Zivilsachen, für die sie bislang zuständig war

3.

Ur­kundsregister I

4.

Strafrichtersachen (Cs, Ds) nach der Vorschaltliste

5.

Bs-Sachen

6.

Abschiebehaftsachen außerhalb von Vorführungen

7.

Entscheidungen nach dem Polizeigesetz im Übrigen

8.

Zweite Richterin im erweiterten Schöffengericht

9.

a) Haftsachen anlässlich von Vorführungen,

b) Abschiebehaftsachen anlässlich von Vorführungen,

c) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO) anlässlich von Vorführungen,

d) nicht aufschiebbare sonstige Gs-Sachen,

e) nicht aufschiebbare Entscheidungen nach dem Polizeigesetz

jeweils an jedem **Dienstag** - insoweit auch als Jugendrichterin –

Sitzungssäle: Dienstag, Saal E 28
 Freitag, Saal E 29

VII.

Richter am Amtsgericht Pütz

1.

Familien­sachen ohne Abstammungs- und Adoptionssachen
nach der Vorschaltliste

2.

Zivilsachen ohne Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG)
nach der Vorschaltliste (Abteilung 93)

Sitzungssäle: Mittwoch, Saal 122
 Freitag, Saal 126

VIII.

Richter am Amtsgericht Dünnebacke

1.

Zivilsachen mit Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG):

- a) Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG) mit *ungeradem* Aktenzeichen (Abt. 97a),
- b) sonstige Zivilsachen (Abt. 94) nach der Vorschaltliste

2.

Ur­kundsregister II

Sitzungssäle: Montag, Saal 122
 Mittwoch, Saal 126
 Donnerstag, Saal 127

IX.**Richter am Amtsgericht Kirchhoff**

1.

Familien­sachen ohne Abstammungs- und Adoptionssachen
nach der Vorschaltliste,

2.

Adoptionssachen

3.

Zivilsachen ohne Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG)
nach der Vorschaltliste (Abt. 95)

4.

Sämtliche keinem anderen Richter zugewiesenen Geschäfte

Sitzungssäle: Dienstag, Saal 127

 Freitag, Saal 122

X.**Richter am Amtsgericht Lumberg**

1.

Betreuungssachen

2.

Unterbringungssachen (§ 312 FamFG)

3.

Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG)

Sitzungssaal: Montag, Saal E 29

XI.**Richter am Amtsgericht Lyra**

1.

Schöffengericht mit den Buchstaben A bis J

2.

Strafrichtersachen (Cs, Ds) nach der Vorschaltliste

3.

Gs-Haftsachen nach Erlass eines Haftbefehls

- insoweit auch als Jugendrichter –

4.

Gs-Sachen im Übrigen einschließlich Haftbefehlsanträgen außerhalb von Vorführungen mit den Buchstaben A bis H - insoweit auch als Jugendrichter –

5.

a) Haftsachen anlässlich von Vorführungen,

b) Abschiebehaftsachen anlässlich von Vorführungen,

c) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO) anlässlich von Vorführungen,

d) nicht aufschiebbare sonstige Gs-Sachen,

e) nicht aufschiebbare Entscheidungen nach dem Polizeigesetz

jeweils an jedem **Montag** - insoweit auch als Jugendrichter -

6.

Nachlasssachen

7.

die Zivilsachen (Abteilungen 91, 92, 96), für die er bislang zuständig war

Sitzungssäle: Montag, Saal E 28

Dienstag, Saal 122

Donnerstag, Saal 125

XII.**Richterin Busold**

Bußgeldsachen (§ 68 OWiG)

und OWi-Sachen nach dem OWi-Register (§ 18 Nr. 1 Aktenordnung)

nach der Vorschaltliste

- jeweils auch als Jugendrichterin –

Sitzungssaal: Freitag, Saal E 28

XIII.**Richterin Gilsbach**

1.

Zivilsachen ohne Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG)

nach der Vorschaltliste (Abt. 91) – entfällt vorläufig ab dem 29.04.2019 -

2.

Familiensachen

- ohne Abstammungs- und Adoptionssachen -

nach der Vorschaltliste

Sitzungssäle: Montag, Saal 126

Mittwoch, Saal E 28

XIV.**Richter Adler**

1.

Zivilsachen mit Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG):

- a) die bis zum 31.12.2018 Richterin Busold zugewiesenen Verfahren,
- b) die ab dem 01.01.2019 eingehenden Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG) mit *geradem* Aktenzeichen (Abt. 97a),
- c) sonstige Zivilsachen (Abt. 92) nach der Vorschaltliste

2.

Familien­sachen ohne Abstammungs- und Adop­tionssachen:

- a) die bis zum 31.12.2018 der Direktorin des Amtsgerichts Ditzler zugewiesenen Verfahren,
- b) neue Verfahren nach der Vorschaltliste

3.

Vollstreckungssachen (J, K, L, M des Vollstreckungsregisters) einschließlich des Bestandes

4.

Grundbuchsachen und Aufgaben nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse

Sitzungssäle: Dienstag, Saal 126
 Donnerstag, Saal E 28

XV.

N. N.

vorläufig ab dem 29.04.2019:

Zivilsachen ohne Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG)

nach der Vorschaltliste (Abt. 91) einschließlich der am 29.04.2019 im Dezernat Gilsbach anhängigen Verfahren

B. Vertretung

Die Vertretung richtet sich nach der folgenden Liste, hilfsweise nach dem Dienstalter in aufsteigender Reihenfolge. Es werden vertreten:

I.

Richter am Amtsgericht Dr. Berlin

- keine Vertretungsregelung erforderlich -

II.

Richter am Amtsgericht Arnold

A II 5 (Hafttag)

durch Kabus, Thies, Peters, Lyra

Im Übrigen

durch Kabus, Lyra, Thies, Peters

III.

Richter am Amtsgericht Kabus

A III 5 (Hafttag)

durch Arnold, Peters, Lyra, Thies

Im Übrigen

durch Arnold, Thies, Lyra, Peters

IV.

Richter am Amtsgericht Peters

A IV 3 (Hafttag)

durch Thies, Lyra, Kabus, Arnold

Im Übrigen

durch Dünnebacke, Gilsbach, Pütz, Kirchhoff, Adler

V.

Richter am Amtsgericht Wirsik

durch Kirchhoff, Pütz, Thies, Gilsbach, Thies, Adler

VI.

Richterin am Amtsgericht Thies

A VI 8 (Beisitz im erweiterten Schöffengericht)

durch Adler

A VI 9 (Hafttag)

durch Lyra, Kabus, Arnold, Peters

A VI 1 und 2 (Familien- und Zivilsachen)

durch Gilsbach, Wirsik, Kirchhoff, Adler, Pütz

im Übrigen

durch Lyra, Arnold, Kabus

VII.

Richter am Amtsgericht Pütz

durch Wirsik, Kirchhoff, Adler, Gilsbach, Thies

VIII.

Richter am Amtsgericht Dünnebacke

durch Peters, Adler, Kirchhoff, Gilsbach, Pütz

IX.

Richter am Amtsgericht Kirchhoff

durch Pütz, Wirsik, Thies, Adler, Gilsbach

X.

Richter am Amtsgericht Lumberg

- a) an erster Stelle durch Lyra,
- b) an zweiter Stelle durch Adler,
- c) an dritter Stelle im täglichen Wechsel durch Dünnebacke, Kirchhoff, Pütz, Wirsik

XI.

Richter am Amtsgericht Lyra

A XI 5 (Hafttag)

durch Peters, Arnold, Thies, Kabus

im Übrigen

durch Thies, Kabus, Arnold

XII.

Richterin Busold

durch Arnold, Peters, Kabus, Lyra

XIII.

Richterin Gilsbach

durch Adler, Pütz, Wirsik, Kirchhoff, Thies

XIV.

Richter Adler

A XIV 2 (Familiensachen)

durch Gilsbach, Thies, Pütz, Wirsik, Kirchhoff

im Übrigen

durch Busold, Kirchhoff, Dünnebacke, Pütz, Peters

XV.**N. N.**

wie folgt nach der Endziffer der laufenden Nummer des Aktenzeichens:

1 und 2	Adler – Kirchhoff - Lyra – Peters - Pütz
3 und 4	Kirchhoff - Lyra – Peters – Pütz - Adler
5 und 6	Lyra – Peters – Pütz - Adler - Kirchhoff
7 und 8	Peters – Pütz - Adler - Kirchhoff – Lyra
9 und 0	Pütz - Adler - Kirchhoff -- Lyra – Peters

C. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

I.

Verteilung der Zivilsachen

1.

a) Der Verteilung der Zivilsachen liegt eine Vorschaltliste zugrunde. In ihr werden alle Neueingänge erfasst und alle Verfahren, die nach den folgenden Bestimmungen in die Vorschaltliste einzutragen sind.

b) Die Vorschaltliste besteht aus Tabellen, in denen jeweils 100 Einträge zusammengefasst sind. Die Tabellen werden fortlaufend mit römischen Nummern bezeichnet. Die Zuständigkeit der Richter bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Eintrags. Sofern ein Richter nach der unter A. getroffenen Regelung für eine bestimmte Zeit keine Sachen bearbeitet, die in die Vorschaltliste einzutragen sind, bleiben die diesem Richter zugeordneten laufenden Nummern unbelegt.

2.

Die Nummern der Vorschaltliste sind ab dem 01.01.2019 wie folgt zugeordnet:

01 - 05	Gilsbach	51 - 56	Gilsbach
06 - 12	Adler	57 - 63	Adler
13 - 16	Pütz	64 - 67	Pütz
17 - 35	Dünnebacke	68 - 85	Dünnebacke
36 - 39	Kirchhoff	86 - 88	Kirchhoff
40 - 50	Peters	89 - 100	Peters

Ab dem 29.04.2019 gilt vorläufig folgende Zuordnung:

01 - 05	N. N.	51 - 56	N. N.
06 - 12	Adler	57 - 63	Adler
13 - 16	Pütz	64 - 67	Pütz
17 - 35	Dünnebacke	68 - 85	Dünnebacke
36 - 39	Kirchhoff	86 - 88	Kirchhoff
40 - 50	Peters	89 - 100	Peters

3.

Alle an einem Tag eingehenden Sachen werden gesammelt und am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltliste eingetragen.

Die Reihenfolge der Eintragung bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

a) Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG) und die unter Nr. 4 und 5 genannten Verfahren werden vorab für den zuständigen Richter an nächstfreier Stelle in die Vorschaltliste eingetragen. Jede Wohnungseigentumssache belegt für den zuständigen Richter zwei Nummern in der Vorschaltliste.

b) Bei allen anderen Verfahren entscheidet zunächst (in alphabetischer Reihenfolge) der Anfangsbuchstabe des angegebenen Nachnamens oder der angegebenen Firma der beklagten Partei, bei mehreren Beklagten der der zuerst beklagten Partei. VI. 5.

d) bis g) gilt entsprechend. Bei mehreren Sachen gegen verschiedene Beklagte, die denselben Nachnamen tragen, entscheidet der Anfangsbuchstabe des Vornamens.

c) Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Familiennamen des zuerst benannten Klägers. Bei mehreren Sachen desselben Klägers gegen denselben Beklagten werden zunächst die Sachen eingetragen, die zumindest einen Zahlungsantrag enthalten, bei mehreren Sachen mit Zahlungsanträgen in absteigender Reihenfolge nach der Summe der Klageanträge. Dann werden die Sachen eingetragen, die keinen Zahlungsantrag enthalten, bei mehreren Sachen ohne Zahlungsantrag zunächst die Sachen, in denen ein Streitwert angegeben ist, bei mehreren Sachen mit angegebenem Streitwert in absteigender Reihenfolge nach der Höhe des angegebenen Streitwerts. Bei mehreren Sachen ohne Angabe eines Streitwertes entscheidet der erste abweichende Buchstabe im Text, wobei sodann in alphabetischer Reihenfolge einzutragen ist.

d) Bei anderen als Klageverfahren (z. B. in H-Sachen und bei einstweiligen Verfügungen) gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass es auf den Namen des Antragsgegners ankommt, soweit in einem Klageverfahren der Name des Beklagten maßgeblich wäre, und auf den Namen des Antragstellers, soweit der Name des Klägers maßgeblich wäre.

e) Bei Verfahren ohne einen Beklagten oder Antragsgegner oder bei Sachen, in denen der Beklagte oder Antragsgegner nicht angegeben ist, entscheidet der Name des Klägers bzw. Antragstellers, der entsprechend b) und c) zu bestimmen ist. Vorab sind die Verfahren einzutragen, bei denen ein Gegner angegeben ist (a) bis c)).

f) Bei Arresten, einstweiligen Verfügungen und einstweiligen Anordnungen gilt folgende Sonderregelung: Zunächst sind die Verfahren vom Vortage in die Vorschaltliste einzutragen. Sodann sind die nach dieser Regel zu bearbeitenden Sachen *vorab vor allen anderen Verfahren* einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gelten die unter b) bis e) getroffenen Regeln.

4.

Wird, nachdem eine Frist gemäß § 926 ZPO (auch in Verbindung mit § 936 ZPO) gesetzt wurde, Klage in der Hauptsache eingereicht, dann ist für diese Klage der Richter zuständig, der für das Arrestverfahren oder das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständig war.

5.

Ist einem Klageverfahren ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen, dessen Gegenstand mit dem Gegenstand der Klage ganz oder teilweise identisch ist, dann ist für diese Klage der Richter zuständig, der für das selbständige Beweisverfahren zuständig war.

6.

Im Falle der Trennung von Verfahren bleibt der Richter, der die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.

7.

Im Falle der Verbindung von Verfahren, für die verschiedene Richter zuständig sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfahren, das zuerst beim Amtsgericht Lüdenscheid anhängig geworden ist. Lässt sich der zuständige Richter danach nicht bestimmen, dann gelten 3. b) – f) entsprechend.

8.

Ist eine Akte nach der Aktenordnung weggelegt und lebt das Verfahren wieder auf, ist derjenige Richter zuständig, der zum Zeitpunkt des Weglegens zuständig war, soweit nicht im Folgenden anderes bestimmt ist. Das Verfahren ist nicht erneut in die Vorschaltliste einzutragen.

9.

Der Richter, bei dem das Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig war, bleibt auch zuständig, wenn nach rechtskräftiger Ablehnung der Prozesskostenhilfe ein neuer Prozesskostenhilfeantrag unter Angabe desselben Aktenzeichens gestellt oder zum selben Aktenzeichen ohne Prozesskostenhilfeantrag Kla-

ge erhoben wird. In diesen Fällen ist die Sache für den zuständigen Richter an nächstfreier Stelle in die Vorschaltliste einzutragen.

Wird der neue Prozesskostenhilfeantrag ohne Angabe des bisherigen Aktenzeichens gestellt oder die Klage ohne Angabe des bisherigen Aktenzeichens erhoben, gelten für die Eintragung in die Vorschaltliste die Regeln zu 3.

10.

Wird eine Sache durch ein übergeordnetes oder ein anderes Gericht an das Amtsgericht Lüdenscheid zurückverwiesen, ist der Richter zuständig, der zuletzt beim Amtsgericht zuständig war. Die Sache wird nicht in die Vorschaltliste eingetragen.

Das Gleiche gilt, wenn die Zuständigkeit des Amtsgerichts Lüdenscheid gerichtlich bestimmt wird.

11.

Im Falle der Abgabe einer Sache innerhalb des Gerichts ist die Sache unter Anwendung der Bestimmungen zu 3. neu in die Vorschaltliste einzutragen.

12.

Würde sich nach den vorstehenden Regelungen die Zuständigkeit eines Richters ergeben, der nicht mehr beim Amtsgericht Lüdenscheid tätig oder dort nicht mehr mit Zivilsachen befasst ist, so ist die Sache unter Anwendung der Bestimmungen zu 3. neu in die Vorschaltliste einzutragen.

13.

Verfahren über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen sind gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen. Das Gleiche gilt, wenn der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

14.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus der Eintragung in der Liste ergebende Zuständigkeit des Richters nicht berührt, es sei denn, dass der Richter noch keine Verfügung in der Sache getroffen hat. Dies gilt nicht für Wohnungseigentumssachen (§ 43 WEG) und die unter Nr. 4 und 5 genannten Verfahren. Diese sind im Falle einer Fehleintragung für den zuständigen Richter erneut gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen.

15.

Die Vorschaltliste beginnt am 01.01.2019 mit der laufenden Nummer, die auf die letzte Nummer des Jahres 2018 folgt.

II.

Verteilung der Familiensachen

1.

Der Verteilung der Familiensachen (einschließlich der in die Zuständigkeit des Richters fallenden FH-Sachen, jedoch ohne die Abstammungssachen und ohne die Adoptionssachen) liegt eine Vorschaltliste zugrunde. In ihr werden alle Neueingänge erfasst und alle Verfahren, die nach den folgenden Bestimmungen in die Vorschaltliste einzutragen sind. Betrifft ein Verfahren mehrere Gegenstände (zum Beispiel Scheidung und Folgesachen, Ehegatten- und Kindesunterhalt, Sorge- und Umgangsrecht), so wird jeder Gegenstand - mit Ausnahme des Versorgungsausgleichs im Verbund - einzeln in die Vorschaltliste eingetragen. Ein mehrere Kinder derselben Eltern betreffendes Verfahren wird nur einmal eingetragen. Nicht erneut in die Vorschaltliste eingetragen werden Folgesachen, die bereits als isolierte Familiensache anhängig waren.

Die Vorschaltliste besteht aus Tabellen, in denen jeweils 100 Einträge zusammengefasst sind. Die Tabellen werden fortlaufend mit römischen Ziffern bezeichnet. Für Familiensachen, die aufgrund einer Mitteilung nach der MiZi oder der MiStra eingeleitet werden, wird eine gesonderte Vorschaltliste geführt. Wird die Mitteilung von einem

Richter dieses Gerichts veranlasst, dann kann dieser auch über die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens entscheiden.

Die Zuständigkeit der Richter bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Eintrags. Sofern ein Richter nach der unter A. getroffenen Regelung für eine bestimmte Zeit keine Sachen bearbeitet, die in die Vorschaltliste einzutragen sind, bleiben die diesem Richter zugeordneten laufenden Nummern unbelegt.

2.

Die Nummern der Vorschaltlisten sind ab dem 01.01.2019 wie folgt zugeordnet:

01 - 07	Adler	51 - 57	Adler
08 - 15	Kirchhoff	58 - 65	Kirchhoff
16 - 25	Gilsbach	66 - 75	Gilsbach
26 - 36	Pütz	76 - 86	Pütz
37 - 44	Thies	87 - 94	Thies
45 - 50	Wirsik	95 - 100	Wirsik

Ab dem 29.04.2019 werden die Nummer 16 vorläufig Richter am Amtsgericht Kirchhoff, die Nummern 16 und 17 vorläufig Richter am Amtsgericht Wirsik und die Nummern 66 und 67 vorläufig Richterin am Amtsgericht Thies zugeordnet.

3.

Alle an einem Tag eingehenden Sachen werden gesammelt und am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltliste eingetragen.

Die Reihenfolge der Eintragung bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

a) Für jeden Neueingang ist zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens betroffen ist, das entweder noch anhängig ist oder ein Aktenzeichen ab **2017** trägt; Verfahren, die nicht in die Vorschaltliste oder die in die gesonderte Vorschaltliste eingetragen werden, bleiben dabei außer Betracht. Für Überprüfungsverfahren nach § 166 FamFG ist immer der Richter zuständig, der für das Ausgangsverfahren zuständig war. Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn ein Beteiligter des neuen

Verfahrens Beteiligter des früheren Verfahrens ist oder war. Beteiligt in diesem Sinne sind nur Vater, Mutter, Kind, Ehegatte, Schwiegerkind, Schwiegereltern oder Lebenspartner. Im Falle des gesetzlichen Forderungsübergangs kommt es auf die Person des ursprünglichen Rechtsinhabers an. Als Beteiligter gilt auch der Elternteil, der das Kind gesetzlich vertritt.

Das Verfahren wird unter der nächstfreien Nummer der Vorschaltliste dem Richter zugeordnet, von dem die frühere Familiensache (bei mehreren Sachen in verschiedenen Abteilungen die jüngste) bearbeitet wird oder bearbeitet wurde.

Diese Regelung gilt nicht für die gesonderte Vorschaltliste gemäß Nr. 1.

b) Die verbleibenden Sachen werden wie die Zivilsachen eingetragen (I. 3. b) bis f)). Für Kindschaftssachen (§ 111 Nr. 2 FamFG) gilt folgende Sonderregelung: Maßgeblich ist der Familienname des Kindes, bei mehreren Kindern der Familienname des jüngsten Kindes, bei mehreren Kindern mit demselben Familiennamen der angegebene Vorname des jüngsten Kindes. Ist danach eine Zuordnung nicht möglich, so kommt es auf den Namen der Mutter an - in Verfahren, die ein ungeborenes Kind betreffen, der werdenden Mutter -, hilfsweise auf den Namen des Vaters.

4.

Im Falle der Trennung von Verfahren bleibt der Richter, der die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen. Das gilt auch für die gemäß § 141 FamFG als selbstständige Familiensachen fortgeführten Verfahren.

5.

Ist eine Akte nach der Aktenordnung weggelegt und lebt das Verfahren wieder auf, ist derjenige Richter zuständig, der zum Zeitpunkt des Weglegens zuständig war, soweit nicht im Folgenden anderes bestimmt ist. Das Verfahren ist an nächstfreier Stelle neu gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen.

6.

Wird, nachdem in einem isolierten Verfahrenskostenhilfeverfahren Verfahrenskostenhilfe rechtskräftig abgelehnt worden ist, ein neuer Verfahrenskostenhilfeantrag gestellt, so ist die Sache neu gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen.

7.

Im Falle der Abgabe einer Sache innerhalb des Gerichts (z. B. vom Zivilgericht an das Familiengericht) ist die Sache neu gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen.

8.

Würde sich nach den vorstehenden Regelungen die Zuständigkeit eines Richters ergeben, der nicht mehr beim Amtsgericht Lüdenscheid tätig oder dort nicht mehr mit Familiensachen befasst ist, so ist die Sache neu in die Vorschaltliste einzutragen.

9.

Verfahren über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen sind gemäß 3. c) in die Vorschaltliste einzutragen. Das Gleiche gilt, wenn der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

10.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus der Eintragung in der Liste ergebende Zuständigkeit des Richters nicht berührt, es sei denn, dass der Richter noch keine Verfügung in der Sache getroffen hat.

Dies gilt nicht, wenn andernfalls für eine Ehesache und eine andere Familiensache derselben Familie verschiedene Richter zuständig wären. Ist die Ehesache bereits anhängig, dann ist der für diese zuständige Richter auch für das neue Verfahren zuständig. Ist das neue Verfahren eine Ehesache, dann ist für diese der Richter zuständig, der für das älteste bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Stellt sich in

diesen Fällen heraus, dass eine Sache falsch eingetragen ist, so ist sie für den zuständigen Richter in die Vorschaltliste einzutragen.

11.

Die Vorschaltlisten werden am 01.01.2019 fortgeführt.

III.

Verteilung der Bußgeldsachen (§ 68 OWiG)

1.

a) Der Verteilung der Bußgeldverfahren liegt eine Vorschaltliste OWi 1 zugrunde. In ihr werden alle Neueingänge erfasst und alle Verfahren, die nach den folgenden Bestimmungen in die Vorschaltliste einzutragen sind.

b) Die Vorschaltliste besteht aus Tabellen, in denen jeweils 100 Einträge zusammengefasst sind. Die Tabellen werden fortlaufend mit römischen Ziffern bezeichnet. Die Zuständigkeit der Richter bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Eintrags. Sofern ein Richter nach der unter A. getroffenen Regelung für eine bestimmte Zeit keine Sachen bearbeitet, die in die Vorschaltliste einzutragen sind, bleiben die diesem Richter zugeordneten laufenden Nummern unbelegt.

2.

Die Nummern der Vorschaltlisten sind ab dem 01.01.2019 wie folgt zugeordnet:

01 - 14	Busold	51 - 64	Busold
15 - 26	Peters	65 - 76	Peters
27 - 39	Busold	77 - 89	Busold
40 - 50	Peters	90 - 100	Peters

3.

Alle an einem Tag eingehenden Sachen werden gesammelt und, sofern nicht nach c) eine sofortige Eintragung erforderlich ist, am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltliste eingetragen.

Die Reihenfolge der Eintragung bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

a) Zunächst entscheidet (in alphabetischer Reihenfolge) der Anfangsbuchstabe des Familiennamens oder der Firma des Betroffenen. VI. 5 gilt entsprechend.

b) Gehen an einem Tag mehrere Sachen ein, für die sich nach der Regelung unter a) keine Reihenfolge bestimmen lässt, so sind vorab die Verfahren einzutragen, die ein Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft haben. Die Reihenfolge der Eintragung bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft und, sofern keine Staatsanwaltschaft am Verfahren beteiligt ist, nach dem Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde. Dabei sind die in dem Aktenzeichen jeweils enthaltenen letzten Ziffern maßgeblich, bei gleichen letzten Ziffern die jeweils vorhergehenden. Sachen mit niedrigeren Ziffern sind vor Sachen mit höheren Ziffern in die Vorschaltliste einzutragen. Bei gleichen Aktenzeichen unterschiedlicher Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden entscheidet (in alphabetischer Reihenfolge) die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde.

c) Für Sachen, die noch am Tage des Einganges dem Richter zu präsentieren sind, gilt folgende Sonderregelung:

Zunächst sind die Verfahren vom Vortage in die Vorschaltliste einzutragen. Sodann sind die nach dieser Regel zu bearbeitenden Sachen vorab an nächstfreier Stelle einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gelten die unter a) und b) getroffenen Regeln.

4.

Im Falle der Abtrennung von Verfahren bleibt der Richter, der die Abtrennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.

5.

Wird eine Sache durch ein übergeordnetes oder ein anderes Gericht an das Amtsgericht Lüdenschaid zurückverwiesen, ohne dass hierbei bestimmt wird, dass die Sache durch eine andere Abteilung weiter zu bearbeiten ist, ist der Richter der Abtei-

lung zuständig, die zuletzt beim Amtsgericht zuständig war. Existiert diese Abteilung nicht mehr, so ist die Sache unter Anwendung der Bestimmungen zu 3. neu in die Vorschaltliste einzutragen.

6.

Wird eine Sache durch ein übergeordnetes oder ein anderes Gericht an das Amtsgericht Lüdenscheid zurückverwiesen und hierbei bestimmt, dass die Sache durch eine andere Abteilung weiter zu bearbeiten ist, ist das Verfahren gemäß 3. neu in die Vorschaltliste einzutragen. Sollte die Eintragung dazu führen, dass der zunächst befassende Richter wieder zuständig wäre, ist die Sache an nächstfreier Stelle, die keine Zuständigkeit dieser Abteilung oder dieses Richters ergibt, einzutragen.

7.

Hat der Richter die Sache zur weiteren Aufklärung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 69 Abs. 5 OWiG an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen und gehen die Akten nach weiterer Ermittlungstätigkeit erneut über die Staatsanwaltschaft bei Gericht ein, ist das Verfahren gemäß 3. neu in die Vorschaltliste einzutragen. Es ist der Richter der Abteilung zuständig, der vor der Zurückverweisung nach § 69 Abs. 5 OWiG zuständig war.

8.

Verfahren über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen sind nicht in die Vorschaltliste einzutragen; sie werden vom Vertreter bearbeitet. Ist der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, dann ist das Verfahren neu gemäß 3. in die Vorschaltliste einzutragen.

9.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus der Eintragung in der Liste ergebende Zuständigkeit des Richters nicht berührt, es sei denn, dass der Richter noch keine Verfügung in der Sache getroffen hat.

10.

Die Vorschaltliste beginnt am 01.01.2019 mit der laufenden Nummer, die auf die letzte Nummer des Jahres 2018 folgt.

IV.

Verteilung der OWi-Sachen nach dem OWi-Register (§ 18 Nr. 1 Aktenordnung)

1.

a) Der Verteilung der OWi-Sachen nach dem OWi-Register liegt eine Vorschaltliste OWi 2 zugrunde. In ihr werden alle Neueingänge erfasst und alle Verfahren, die nach den folgenden Bestimmungen in die Vorschaltliste einzutragen sind.

b) Die Vorschaltliste besteht aus Tabellen, in denen jeweils 100 Einträge zusammengefasst sind. Die Tabellen werden fortlaufend mit römischen Ziffern bezeichnet. Die Zuständigkeit der Richter bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Eintrags. Sofern ein Richter nach der unter A. getroffenen Regelung für eine bestimmte Zeit keine Sachen bearbeitet, die in die Vorschaltliste einzutragen sind, bleiben die diesem Richter zugeordneten laufenden Nummern unbelegt.

2.

III. 2. – 10. gilt entsprechend.

V.

Verteilung der Strafrichtersachen (Ds und Cs)

1.

Der Verteilung der Strafrichtersachen (Ds/Cs) und der in die Zuständigkeit des Strafrichters fallenden AR-Sachen liegt eine Vorschaltliste zugrunde. In ihr werden alle Neueingänge erfasst und alle Verfahren, die nach den folgenden Bestimmungen in die Vorschaltliste einzutragen sind.

Die Vorschaltliste besteht aus Tabellen, in denen jeweils 100 Einträge zusammengefasst sind. Die Tabellen werden fortlaufend mit römischen Ziffern bezeichnet. Die Zuständigkeit der Richter bestimmt sich nach der laufenden Nummer des Eintrags.

2.

Die Nummern der Vorschaltliste sind ab dem 01.01.2019 wie folgt zugeordnet:

01 - 13	Thies	51 - 62	Thies
14 - 24	Lyra	63 - 74	Lyra
25 - 31	Arnold	75 - 81	Arnold
32 - 50	Kabus	82 - 100	Kabus

3.

Alle an einem Tag eingehenden Sachen werden gesammelt und am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltliste eingetragen.

Die Reihenfolge der Eintragung bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

a) Beschleunigte Verfahren (§ 417 ff. StPO) werden vorab für den zuständigen Richter an nächstfreier Stelle in die Vorschaltliste eingetragen. Der für Anträge nach § 127b StPO anlässlich von Vorführungen zuständige Richter bleibt für das gesamte beschleunigte Verfahren bis zu dessen Abschluss zuständig.

b) Im Übrigen ist für jeden Neueingang vorab zu prüfen, ob der Personenkreis eines anhängigen Erkenntnisverfahrens mit einem Ds- oder Cs-Aktenzeichen betroffen ist. Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn ein Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter des neuen Verfahrens Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter des früheren Verfahrens ist oder war. Das Verfahren wird unter der nächstfreien Nummer der Vorschaltliste dem Richter zugeordnet, von dem die frühere Strafrichtersache (bei mehreren Sachen mit unterschiedlicher Richterzuständigkeit die jüngste) bearbeitet wird.

c) Für die verbleibenden Sachen gilt VI. 5 entsprechend.

d) Gehen an einem Tag mehrere Sachen ein, für die sich nach der Regelung unter b) keine Reihenfolge bestimmen lässt, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft. Dabei sind die letzten

Ziffern maßgeblich, bei gleichen letzten Ziffern die jeweils vorhergehenden. Sachen mit niedrigeren Ziffern sind vor Sachen mit höheren Ziffern in die Vorschaltliste einzutragen. Bei gleichen Aktenzeichen unterschiedlicher Staatsanwaltschaften entscheidet (in alphabetischer Reihenfolge) der Ort der Staatsanwaltschaft.

e) Für Sachen, die noch am Tage des Einganges dem Richter zu präsentieren sind, gilt folgende Sonderregelung:

Zunächst sind die Verfahren vom Vortage in die Vorschaltliste einzutragen. Sodann sind die nach dieser Regel zu bearbeitenden Sachen vorab an nächstfreier Stelle einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gelten die unter b) und c) getroffenen Regeln.

4.

Für Bewährungsverfahren, die aus einem hiesigen Cs- oder Ds-Verfahren hervorgegangen sind, ist der Richter zuständig, der die zugrunde liegende Entscheidung getroffen hat. Diese Verfahren werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.

Bewährungsverfahren, die aus Verfahren anderer Gerichte hervorgegangen sind, werden gemäß Nr. 3. b) und c) in die Vorschaltliste eingetragen.

5.

Im Falle der Trennung von Verfahren bleibt der Richter, der die Trennung ausgesprochen hat, zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.

6.

Ist eine Akte nach der Aktenordnung weggelegt und lebt das Verfahren wieder auf, ist derjenige Richter zuständig, der zum Zeitpunkt des Weglegens zuständig war. Das Verfahren ist nicht neu in die Vorschaltliste einzutragen.

7.

Im Falle der Abgabe einer Sache innerhalb des Gerichts ist die Sache neu gemäß 3. b) und c) in die Vorschaltliste einzutragen.

8.

Verfahren über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen sind nicht in die Vorschaltliste einzutragen; sie werden vom Vertreter bearbeitet. Ist der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, dann ist das Verfahren neu gemäß 3. b) und c) in die Vorschaltliste einzutragen.

9.

Würde sich nach den vorstehenden Regelungen die Zuständigkeit eines Richters ergeben, der nicht mehr beim Amtsgericht Lüdenscheid tätig oder dort nicht mehr mit Strafrichtersachen befasst ist, so ist die Sache neu in die Vorschaltliste einzutragen.

10.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus der Eintragung in der Liste ergebende Zuständigkeit des Richters nicht berührt, es sei denn, dass der Richter noch keine Verfügung in der Sache getroffen hat.

11.

Die Vorschaltliste beginnt am 01.01.2019 mit der laufenden Nummer, die auf die letzte Nummer des Jahres 2018 folgt.

VI.

Weitere Regelungen

Soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten folgende allgemeine Regelungen:

1.

Rechtshilfeersuchen und die dem Amtsgericht Lüdenscheid übertragenen Verfahren werden so behandelt, als wenn das Verfahren ursprünglich hier eingegangen wäre.

2.

Über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen entscheidet der Vertreter.

3.

Für Strafverfahren, die durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind, ist der Vertreter zuständig. Das Gleiche gilt, wenn der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter kraft Gesetzes, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs oder aufgrund einer Selbstablehnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

4.

Für nachträgliche Entscheidungen in Strafsachen (z. B. Bewährungsaufsicht, Gesamtstrafenbildung) ist der Richter zuständig, der im Erkenntnisverfahren zuständig war. Ergibt sich danach die Zuständigkeit eines Richters, der nicht beim Amtsgericht Lüdenscheid tätig oder dort nicht mehr mit Strafsachen befasst ist, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Regelung für neue Verfahren.

5.

Geschäfte, die nach Buchstaben verteilt werden

a) Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des tatsächlichen Namens des an erster Stelle aufgeführten Beklagten, Antragsgegners, Beschuldigten etc., und zwar zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache hier. Ist danach eine Zuständigkeit nicht feststellbar, so kommt es auf den Namen des Klägers bzw. Antragstellers an.

b) Für Kindschaftssachen gilt folgende Sonderregelung: Maßgeblich ist der Familienname des Kindes, bei mehreren Kindern der Familienname des jüngsten Kindes, bei mehreren Kindern mit demselben Familiennamen der angegebene Vorname des jüngsten Kindes. Ist danach eine Zuständigkeit nicht feststellbar, so kommt es auf den Namen der Mutter an - in Verfahren, die ein ungeborenes Kind betreffen, der werdenden Mutter -, hilfsweise auf den Namen des Vaters.

c) In Straf- und Bußgeldsachen ist bei mehreren Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Betroffenen der Name des jüngsten von ihnen maßgebend, bei glei-

chem Geburtsdatum der im Alphabet vorgehende Name, bei gleichem Namen der im Alphabet vorgehende Vorname. Ist ein Beschuldigter oder Betroffener nicht vorhanden (Verfahren gegen „unbekannt“), dann entscheidet bei Zeugenvernehmungen – in derselben Reihenfolge - der Name des Zeugen. Ist danach eine Zuständigkeit nicht feststellbar, ist der Buchstabe U maßgeblich.

d) Bei Zusätzen zum Namen, wie z. B. Graf, gilt der Anfangsbuchstabe des Hauptteils des Namens, also z. B. D bei „Graf Dracula“ oder H bei „Dr. van Helsing“.

e) Bei adjektivischen Zusätzen gilt der Anfangsbuchstabe des Adjektivs, also z. B. M bei „Märkische Werke Halver“, E bei „Evangelische Kirchengemeinde Schalksmühle“.

f) Bei eingetragenen Firmen gilt der Anfangsbuchstabe der eingetragenen Firma.

g) Bei Gebietskörperschaften und deren Organen gilt der Anfangsbuchstabe des von der Körperschaft umfassten Gebietes, also z. B. H bei „Stadt Halver“ oder L bei „Stadt Lüdenscheid“.

6.

Die am Tag des Inkrafttretens dieses Geschäftsverteilungsplans anhängigen Sachen bearbeitet der Richter weiter, der hierfür bislang zuständig war.

D. Eildienst

Der Eil- und Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen (Zeit von 10 bis 11 Uhr vormittags) wird durch einen gesonderten Eildienstplan geregelt.

E. Güterichter

Güterichter (§§ 278 Absatz 5 ZPO, 36 Absatz 5 FamFG) außer für die Verfahren aus dem Dezernat V ist Richter am Amtsgericht Wirsik.

Güterichter für Verfahren aus dem Dezernat V (Wirsik) ist Richter am Amtsgericht Kirchhoff.

F. Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

Dr. Berlin

Kirchhoff

Lyra

Thies

Wirsik